

Niederschrift

über die 25. Sitzung des Stadtrates
am 17.07.2002 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Bürgermeister
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister
Anhalt, Wolfgang,	StV
Beck, Dr. Friedhelm,	StV
Beginn, Arnold,	StV
Behrens-Hommel, Eva,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV
Bongartz, Hubert,	StV abwesend
Borowski, Helma,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Esser-Faber, Margarete,	StV
Fink, Ulrike,	StV
Fitting, Hans Willi,	StV
Frey, Heinz,	StV
Friedrich, Egbert,	StV
Granderath, Bernd,	StV
Gruben, Martina,	StV
Gunia, Wolfgang,	StV
Gussen, Erich,	StV
Hövelmann, Jens,	StV
Hoven, Matthias,	StV
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Lohn, Helmut,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pelzer, Klaus,	StV
Peterhoff, Arnold,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV
Schumacher, Dr. Helmut,	StV
Stauch, Ingrid,	StV
Staufmehl, Helmut,	StV abwesend
Talarek, Anke,	StV
van Snick, Doris,	StV

Viertmann, Karl,	StV abwesend
Wilms, Wilfried,	StV

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Spelthann, Edmund	Kämmerer
Haffner, Kerstin	Rechtsamtsleiterin
Heinen, Helmut	Hauptamtsleiter und Schriftführer
Kuhn, Günter	Ordnungsamtsleiter zu TOP 3
Holz, Karl-Heinz	Sozialamtsleiter zu TOP 5
Rehers, Bernhard	Planungsamtsleiter zu TOP 7.1 bis 7.5

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Er schlägt vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

- 6a Zusätzlicher Klassenraum für die GGS West;
hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung
(Antrag Nr. 26/2002 der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.07.2002)
(Vorlage Nr. 352/2002)

- sowie
- 6b RWE Rheinbraun;
hier: Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Inden
(Vorlage Nr. 350/2002)

zu erweitern.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 - 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 2. Anfragen
 - 3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich -Gebührentarif-
(Vorlage 310/2002)
 - 4. WWW-OPAC Stadtbücherei
(Vorlage 282/2002)

5. Kindergartenversorgung in den Stadtteilen Koslar, Barmen und Merzenhausen
(Antrag Nr. 25/2002 der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.07.2002)
(Vorlage 347/2002)
6. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei Haushaltsstelle 2.2300.94000 - Erneuerung
Heizungsanlage Gymnasium Zitadelle
(Vorlage 286/2002)
- 6.a Zusätzlicher Klassenraum für die GGS West;
hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung
(Antrag Nr. 26/2002 der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.07.2002)
(Vorlage Nr. 352/2002)
- 6.b RWE Rheinbraun;
hier: Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Inden
(Vorlage Nr. 350/2002)
7. Bauleitplanung
- 7.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 15.2 „An der alten Schule“
 - a) Ergebnis aus der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
(Vorlage 302/2002)
- 7.2. Bebauungsplan Kirchberg Nr. 9 „Donatusweg“, 1. Änderung
 - a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
(Vorlage 301/2002)
- 7.3. Bebauungsplan Güsten Nr. 7 „Kindergarten“
 - a) Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung
 - b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
(Vorlage 300/2002)
- 7.4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jülich zum Bebauungsplan Koslar Nr. 17
„Schützenkaul II“
- Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung -
(Vorlage 297/2002)
- 7.5. Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“
 - a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
(Vorlage 296/2002)

A. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Mitteilungen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates nicht vorliegen.

Weiterhin weist Bürgermeister Stommel darauf hin, dass die Übersicht über die noch nicht durchgeführten Beschlüsse zur Sitzung des Stadtrates am 04.07.2002 bekannt gegeben worden seien und wegen der Kürze des Zeitraums erst in der nächsten Ratssitzung eine weitere Übersicht über die noch nicht durchgeführten Beschlüsse gegeben wird.

Hiergegen werden Einwendungen nicht erhoben.

2. Anfragen

Der Bürgermeister stellt fest, dass Anfragen nicht vorliegen.

3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich -Gebührentarif-
(Vorlagen-Nr.: 310/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich wird mit Wirkung ab 01.08.2002 wie folgt erlassen:

“Folgt 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage!”

4. WWW-OPAC Stadtbücherei

(Vorlagen-Nr.: 282/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

1. In der Stadtbücherei Jülich wird 2002 ein WWW-OPAC installiert.

2. Die Gebühr für die Nutzung von Videos und DVD wird ab 01.11.2002 von 0,50 € auf 1,00 € angehoben.

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich wird mit Wirkung ab 01.11.2002 wie folgt erlassen:

„Folgt 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich im Wortlaut gemäß Anlage!“

5. Kindergartenversorgung in den Stadtteilen Koslar, Barmen und Merzenhausen

(Antrag Nr. 25/2002 der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.07.2002)

(Vorlagen-Nr.: 347/2002)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Angelegenheit in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur und Sport am 16.07.2002 unter Einbeziehung des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 25/2002 vom 04.07.2002 beraten wurde und das Beratungsergebnis allen Ratsmitgliedern heute in die Fraktionssitzung gegeben worden sei.

Nach eingehender Diskussion beantragt Stadtverordneter Frey, die Verwaltung zu beauftragen, die Frage der Zumutbarkeit des Weges zwischen Wohnort und Kindergarten in Bezug auf Koslar und Barmen sowie in Bezug auf Merzenhausen und Barmen eingehend und verlässlich unter Einbeziehung der entsprechenden Verantwortlichen zu klären und das Ergebnis möglichst umgehend vorzulegen.

Bürgermeister Stommel erklärt, dass die Verwaltung auch ohne besonderen Beschluss in Eigeninitiative die Zumutbarkeit der Wege im Hinblick auf den Kindergartenbesuch zwischen den genannten Stadtteilen aber auch hinsichtlich der südlichen Stadtteile prüfen werde. Trotz dieser Zusage wird seitens der SPD-Stadtratsfraktion gewünscht, über den Antrag des Stadtverordneten Frey abzustimmen.

Der Bürgermeister stellt als Abstimmungsergebnis fest, dass der Antrag mit 15 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt worden ist. Er weist jedoch darauf hin, dass trotz dieses Abstimmungsergebnisses seitens der Verwaltung die Zumutbarkeit geprüft werde.

Anschließend stellt er die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur und Sport vom 16.07.2002 zur Abstimmung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Vorbehaltlich der Entscheidung durch das Kreisjugendamt zugunsten der ehemaligen Schule Barmen wird die Verwaltung beauftragt, darauf hinzuwirken, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt Kinder aus Koslar durch die AWO als Trägerin der bestehenden Spielgruppe in den Räumen der Schule Barmen betreut werden können. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Kreis eine Vereinbarung über eine Beteiligung an den angemessenen Umbau- und Renovierungskosten in der Schule Barmen zu treffen. Die erforderlichen Mittel sind durch Einsparung an anderer Stelle des Haushalts der Stadt Jülich zur Verfügung zu stellen. Ungeachtet der seitens der Verwaltung noch zu klärenden Fragen der Zumutbarkeit werden Beförderungskosten für die Kinder aus Koslar nach Barmen durch die Stadt nicht übernommen. Die Beförderung ist durch die Eltern sicherzustellen.

Auf Wunsch der SPD-Fraktion soll mit den Eltern über die Beförderung der Kinder von Koslar nach Barmen ein Gespräch geführt werden.

6. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei Haushaltsstelle 2.2300.94000 - Erneuerung Heizungsanlage Gymnasium Zitadelle
(Vorlagen-Nr.: 286/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei Haushaltsstelle 2.2300.94000 -Erneuerung Heizungsanlage Gymnasium Zitadelle- ist ein Betrag in Höhe von 40.000,- €überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus HHSt. 2.2300.94005 – Erneuerung Fenster Gymnasium Zitadelle - .

- 6.a Zusätzlicher Klassenraum für die GGS West;
hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung
(Antrag Nr. 26/2002 der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.07.2002)
(Vorlage Nr. 352/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Für die Herrichtung eines zusätzlichen Klassenraumes in der GGS West wird ein Betrag in Höhe

von 10.000,--- €überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 1.2104.50071 – Reparatur Hausanschluss GGS West -.

6b

RWE Rheinbraun;

hier: Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Inden (Vorlage Nr. 350/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Auf Empfehlung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 11.07.2002 und unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Inde-Rur am 16.07.2002 beschließt der Stadtrat wie folgt:

Aufgrund der Aussagen des Staatlichen Umweltamtes (im Schreiben vom 31.5.2001 - der Vorträge vom 24.1.2001 und 20.6.2001 beim Bergamt Düren) und der Aussagen der Gutachter der Universität Gießen (Prof. Kunze und Kasperek aus dem Juni 2000) stellt die Stadt Jülich fest, dass gravierende Beeinträchtigungen des Stadtgebietes als Folge der Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaus Inden (aber auch Hambach) vorhanden sind und weiter fortschreiten.

Bezüglich letzterer Annahme wird auf die Besprechung vom 20.6.2001 verwiesen, worin von Behördenseite (hier insbesondere STUA Aachen, Bezirksregierung Köln und Erftverband) bezüglich der Beeinflussung der Feuchtgebiete u.a. festgestellt wird: "dass ... insoweit das Maximum aller Wahrscheinlichkeit noch nicht erreicht ist."

Die Stadt Jülich behält sich vor, weitere Anregungen und Bedenken bis zum Anhörungstermin vorzubringen.

Folgende Bedenken und Anregungen werden von der Stadt Jülich im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zur Verlängerung der Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaus Inden zur Beachtung vorgebracht bzw. als Bedingung wird hierzu eine unverzügliche Umsetzung erwartet:

Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter:

- 1) Wasserwirtschaftliche Nutzung und Oberflächengewässer:
sowohl Gewässer, Entwässerung, Einleitungen als auch die Entnahme von Grund-/Trinkwasser
- 1.1 Der Bergbautreibende ist zu verpflichten, für alle Schäden an Brunnen Dritter aufzukommen. Hierzu zählen nicht nur eine evtl. Ersatzgestellung gleicher Menge und gleicher Qualität, die die Wasserversorgung jederzeit sicherstellt, sondern auch die Behebung mechanisch verursachter Schäden durch erhöhte Erddrücke bzw. Erdverschiebungen.
- 1.2 Soweit seitens des Bergbautreibenden die Verpflichtung entsteht, Ersatzwasser (für landwirtschaftliche Flächen, Vorfluter, Teiche, Biotope etc.) zu liefern, so ist vor Gestellung des Ersatzwassers durch unabhängige gutachterliche Aussagen sicherzustellen, dass das Ersatzwasser die für den jeweiligen Zweck entsprechende Qualität besitzt und keine

schädigende Wirkung ausübt. Sumpfungswässer, die dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden, sind laufend qualitätsmäßig zu untersuchen und, soweit wasserwirtschaftlich und ökologisch erforderlich, vor ihrer Einleitung aufzubereiten.

- 1.3 Es wird angenommen, dass die sumpfungsbedingten Infiltrationszuwächse der Rur und der Mühlenteiche keine negativen Auswirkungen auf das Abflussregime bzw. die Gewässergüte haben. Sollte dies sich nicht bewahrheiten, so sind geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ebenfalls ist für Inhaber von Einleit-, Entnahme-, Stau- oder Mühlenrechten sicherzustellen, dass diese in Anspruch genommen werden können.
 - 1.4 Mehrere fließende und stehende Gewässer im Stadtgebiet Jülich, wie z.B. der Ellebach, Iktebach, Kesselborngraben, sowie Altarme der Rur im Bereich zwischen Barmen und Floßdorf sind in Teilbereichen bereits trocken gefallen. Weitere Bereiche drohen trocken zu fallen. Ursache ist nach Auffassung der Stadt Jülich (s. Eingangsbemerkung) eine gravierende Beeinträchtigung durch die Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaus. Hier ist Ersatzwasser insoweit, wie die Gewässer dieses im städt. Bereich abführen können, zur Verfügung zu stellen, um nachteiligen Veränderungen entgegenzuwirken.
 - 1.5 Neben den untersuchten Gebieten L 2/2 und L 2/1 sind zukünftig insbesondere auch im Bereich des Barmener Sees Untersuchungen vorzunehmen. In diesem zwischen L 2/2 und L 2/1 eingegrenzten Gebiet ist ein flurnaher Grundwasserstand zu beobachten, der aufgrund der geologischen Verhältnisse der Rurscholle den gleichen negativen Grundwasserbeeinträchtigungen durch die Sumpfungsmaßnahmen unterliegt wie in den genannten Untersuchungsgebieten.
Durch die 1993/94 vorgenommenen Spundmaßnahmen zwischen See und Rur zum Wiederverschluss des Rurdurchbruchs treten zudem in diesem Bereich weniger Infiltrationswässer der Rur in das Feuchtgebiet und den angrenzenden See auf, so dass die Schäden (zu beobachten an dramatisch sinkendem Wasserstand und der zunehmenden Verschlechterung der Badewasserqualität) hier deutlich zu beobachten sind.
Die Stadt Jülich fordert entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wassermenge und Wasserqualität im Barmener Baggersee.
 - 1.6 Es ist sicher zu stellen, dass durch die neu anzulegenden Mühlenteiche bei sommerlichem Niedrigwasser der Rur keine negativen Auswirkungen auf das gesamte Öko-System der Rur verursacht werden.
- 2) Kultur- u. sonstige Sachgüter:
Bauliche Substanz, sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortsteilen
(städtische, private, historische Bauwerke, Kanalbauwerke, Brücken, Straßen, ...)
 - 2.1 Es fehlen Aussagen über den Einfluss der Grundwasserabsenkungen auf bauliche Anlagen jeglicher Art, insbesondere auf Gebäude, Verkehrswege, Brücken und Anlagen der Stadtentwässerung.
Es sind Aussagen bezüglich des Setzungsverhaltens der Böden infolge der Grundwasserentnahme zu treffen. Hier ist insbesondere von Bedeutung die Prognose der Auswirkung der Setzungen auf bauliche Anlagen.
 - 2.2. Sollten durch Entwässerungsmaßnahmen Schäden an baulichen Anlagen auftreten und diese

nicht behoben werden können, so sind im Innenstadtbereich und an städtebaulich bedeutenden und wichtigen Einzelobjekten an gleicher Stelle Ersatzbauten zu schaffen. Sollten im übrigen Stadtgebiet durch Entwässerungsmaßnahmen Schäden an baulichen Anlagen auftreten und diese nicht behoben werden können,

- so sind die gemeldeten und anerkannten Schäden in einer Bestandsaufnahme zu erfassen, und sofern bereits geschehen, der Stadt Jülich zur Kenntnis zu geben,
- so ist die Stadt Jülich unter Zustimmung des Eigentümers über geeignete Maßnahmen zu unterrichten.

2.3 Es wird gefordert, dass für Schäden Aussagen über die Schadensbeseitigung, insbesondere hinsichtlich der diesbezüglichen Kostenübernahme durch den Bergbautreibenden getroffen werden.

2.4 Im Zuge der Inbetriebnahme ist beabsichtigt auf die Abdichtung im Bereich zwischen K 43 und dem neuen Abzweig zum AKK-Mühlenteich zu verzichten. Dabei ist sicherzustellen, dass durch die Infiltration von Grundwasser keine nachteiligen Auswirkungen auf Bauten und Bauwerke erfolgen können.

3) Boden, Natur und Landschaft, Landwirtschaft:

Insbesondere die im Bereich Jülich liegenden Naturschutzgebiete mit ihren Feuchtgebieten, Biotopen, Altarmen der Rur

3.1 Die im Jülicher Stadtgebiet gelegenen Feuchtgebiete L 2/2 und L 2/1 sowie L 1/3 sind nach Auswertung der oben schon zitierten Untersuchungen und Stellungnahmen besonders stark betroffen.

Die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete L 1/3 (Rurauenwald-Indemündung) und L 2/2 (Feuchtgebiete zwischen Floßdorf und Koslar) sollen frühzeitig eingeleitet werden bevor die prognostizierten Beeinträchtigungen eingetreten sind. Außerdem sind Maßnahmen zu treffen für die Feuchtgebiete südlich Haus Dohr (Baggersee) in Jülich-Altenburg, den Ruralarm neben diesem Feuchtgebiet, den Ruralarm auf der Schophovener Seite sowie die 3 Gewässer in Rurnähe bei Gut Lorsbeck.

3.2 Darüber hinaus fordert die Stadt Jülich für die genannten Gebiete eine über die vom Erftverband hinaus gehende Untersuchung (hydrologische Detailuntersuchung), die insbesondere den bergbaulichen (sümpfungsbedingten) und meteorologischen Einfluss auf die Entwicklung der Grundwasserstände eindeutig abgrenzt.

3.3 Im Feuchtgebiet L1/3 sind die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend, da der Grundwasserstand trotz Gegenmaßnahmen um ca. 0,50 m absinkt. Es sind Überlegungen anzustellen und Maßnahmen einzuleiten, um dieses Absinkmaß bis auf max. 0,10 m zu reduzieren.

3.4 Die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete (L 1/3, L 2/2) sollen frühzeitig eingeleitet werden, bevor die prognostizierten Beeinträchtigungen eingetreten sind.

3.5 Auswirkungen auf die Landwirtschaft, Obstplantagen etc. werden nicht beschrieben. Dies ist

nachzuholen.

4) Schlußbemerkung:

- 4.1 Für die Ermittlung der stüpfungsbedingten Auswirkungen wurde als Referenz der Bezugszeitpunkt Oktober 2000 angesetzt. Dies kann nicht akzeptiert werden. Es ist stets die Gesamtbeeinflussung zu betrachten und bei Ergreifung von Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen, d.h. auch für die Zeit ab 1955.
- 4.2 Für den Tagebau Garzweiler wurde auf Initiative des Umweltministeriums eine Monitoring-Arbeitsgruppe eingesetzt. Eine entsprechende Arbeitsgruppe ist auch für den Tagebau Inden einzurichten. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, dass bei Abweichungen von den in den Antragsunterlagen festgeschriebenen Annahmen und Prognosen der voraussichtlichen Abläufe sowohl bei der Absenkung wie auch bei Wiederanstieg des Grundwassers frühzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, die sicherstellen, dass für die Belange der Bevölkerung und des Naturschutzes keine negativen Auswirkungen eintreten können.
- 4.3 In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Annahmen und Prognosen nicht so oder sogar entgegengesetzt eingetreten sind. Der vorliegende Antrag baut ebenfalls auf eine Fülle von Annahmen und Prognosen auf. Aufgrund dessen sollte die Erlaubnis maximal bis 2015 befristet werden.
- 4.4 Die geäußerten Anregungen und Bedenken werden zudem nur unter dem Vorbehalt gegeben, dass bei neueren Erkenntnissen auch künftig Nachforderungen möglich sind.
- 4.5 Die Einwendungen der Stadt Jülich zu den bisherigen Erlaubnis-Anträgen und Betriebsplänen werden erneut vorgebracht und voll aufrecht erhalten.
- 4.6 Es wird unverzüglich die Umsetzung von Maßnahmen erwartet.
- 4.7 Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Beweissicherung zu treffen.
- 4.8 Der Stadt Jülich ist jedes Jahr ein Bericht über die Einwirkung der Grundwasserabsenkungen Tagebau Inden vorzulegen.
U. a. wird darin gefordert, dass
 - eine Überwachung der Grundwasserabsenkungen
 - eine Überwachung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen
 - eine Überwachung der Einhaltung der erteilten Auflagen durch die Bergbehörde vorgenommen und dokumentiert wird
- 4.9 Sollten Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinausgehend in Anspruch genommen werden, so ist rechtzeitig vorher eine gemeinsame Ortsbegehung zwecks Beweissicherung erforderlich.
Nach Beendigung der Arbeiten ist der alte Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen. Eine Abnahme ist erforderlich. Der Beginn der Arbeiten ist dem Tiefbauamt der Stadt Jülich mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Die Fertigstellung ist anzuzeigen.

- 4.10 Bei Benutzung städtischer Grundstücke ist vor Baubeginn mit der Stadt ein Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 4.11 Nach Abschluss der Sumpfungsmaßnahmen sind Differenzpläne vorzulegen, aus denen der Anstieg des Grundwassers ersichtlich ist.
- 4.12 Aussagen über Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für bereits eingetretene und zu erwartende ökologische Veränderungen sind vorzulegen.
- 5) Zusatzbemerkung:
Die Grenze zwischen Rur- und Erftscholle verläuft durch das Stadtgebiet Jülich. Beide Gebiete werden gegenseitig durch die verschiedenen Tagebaue beeinträchtigt. Eine genaue Ursachenzuweisung liegt uns bisher nicht vor, obwohl Gutachten benachbarter Kommunen hier eine verstärkende Wechselwirkung (z.B. Gutachten der Stadt Linnich) belegen.
- 5.1 Der Übertritt von Grundwasser zwischen Rur- und Erftscholle ist für sämtliche beeinflusste Grundwasserstockwerke zu unterbinden. Für dennoch auftretende Schäden hat der Bergbautreibende aufzukommen.

7. Bauleitplanung

7.1. Bebauungsplan Koslar Nr. 15.2 „An der alten Schule“

a) Ergebnis aus der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 302/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu a) Kreis Düren, Untere Wasserbehörde

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt unter Berücksichtigung der Hochwasserproblematik, indem eine Ableitung des Wassers über die örtliche Mischwasserkanalisation erfolgt, da das Gebiet im genehmigten Generalentwässerungsplan erfasst und eine Versickerung nur unter großem technischen und finanziellen Aufwand zu erreichen ist.

Kreis Düren, Untere Landschaftsbehörde

Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes wird, wie bereits mehrfach praktiziert, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde geschlossen, in dem die geeignete Kompensationsmaßnahme und -fläche sowie die Durchführung verbindlich abgesichert wird.

Zu b) Der Bebauungsplan Koslar Nr. 15.2 „An der alten Schule“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

7.2. Bebauungsplan Kirchberg Nr. 9 „Donatusweg“, 1. Änderung

a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 301/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu a) Kreis Düren, Untere Landschaftsbehörde

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Eine Begründung kann weder „bestimmen“ noch „festsetzen“, sondern in ihr werden die Festsetzungen eines Bebauungsplanes erläutert. So wird unter Punkt 12 die im Plan dargestellte verbindliche Festsetzung „Umgrenzung von Flächen zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen in Kombination mit der Nutzung als Retentionsraum“ näher beschrieben.

Die Eingriffs-/Ausgleichs-Berechnung beinhaltet eine Berechnung des Retentionsraums, so, wie von der Unteren Landschaftsbehörde angeregt. Dies wird durch den zu dieser Berechnung gehörenden Plan „Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes“ zeichnerisch noch verdeutlicht.

In der „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ ist dargelegt, dass eine plangebietsexterne Kompensationsmaßnahme mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag abgesichert wird. Eine genaue Lagebezeichnung der Ausgleichsmaßnahme kann von hier nicht erfolgen, da, wie die Untere Landschaftsbehörde selbst einräumt, der Eigentümer diese Fläche zur Verfügung stellen wird.

Zu b) Der Bebauungsplan Kirchberg Nr. 9 „Donatusweg“, 1. Änderung, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

7.3. Bebauungsplan Güsten Nr. 7 „Kindergarten“

a) Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes

(Vorlagen-Nr.: 300/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu a) Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 7 „Kindergarten“.

Zu b) Der Bebauungsplan Güsten Nr. 7 „Kindergarten“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

7.4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jülich zum Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“

- Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung -

(Vorlagen-Nr.: 297/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“.

7.5. Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“

a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 296/2002)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu a) Die Bedenken der Energie- und Wasserversorgungs GmbH werden zurückgewiesen. Die Bezirksregierung Köln hat ihre Zustimmung zu dieser Planung mit Schreiben vom 22.05.2002 wiederholt.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Düren wird wie folgt berücksichtigt:

Die Parzelle Flur 21 Nr. 159 wird aus dem Planbereich herausgenommen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert. Über Lärmschutzmaßnahmen wird entschieden, sobald der vorgesehene Kreisverkehr in Betrieb genommen worden ist.

Alle durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe, auch außerhalb des Plangebietes werden ermittelt und dargelegt.

Eine plangebietsexterne Kompensationsmaßnahme wird in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde dargestellt und verbindlich über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert.

Zu b) Der Bebauungsplan Koslar Nr. 17 „Schützenkaul II“ wird gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich – Gebührentarif – (TOP 3)
2. 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich (TOP 4)

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich
vom 23.07.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160), - SGV.NRW. 2023 - und des § 41 (4) Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 (2) Satz 1, 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 708) - SGV.NRW 610 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 17.07.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Stunde pauschal 42,72 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde pauschal 21,36 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und d)
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 42,72 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 42,72 €
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 42,72 €
 - 4.4 Durchführung einer Brandschutzunterweisung
einschließlich Vorbereitungszeit

je angefangene Stunde

42,72 €

5. Angefallene Fahrtkosten werden entsprechend dem Reisekostenrecht für das Land NW in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NW. S. 160), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 17.07.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich beschlossen:

Artikel I

§ 8 Ziffer 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Die Entleiherung der Medien ist gebührenpflichtig:

Jahreskarte für Erwachsene	7,00 €
Jahreskarte für Schüler u. Studenten ab 18 Jahren	3,50 €
Alternativ (zu beiden Gruppen) Einzelgebühr Für 1 Medieneinheit	0,50 €
Ausleihgebühr für Videos u. DVD	1,00 €
Ausleihgebühr für CD-Roms	1,00 €

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.11.2002 in Kraft.